

BGer 5A_620/2020 vom 6. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_620_2020

FR: TF 5A_620/2020 du 6 août 2020

IT: TF 5A_620/2020 del 6 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Rückweisungsentscheide führen zu keinem Verfahrensabschluss, weshalb es sich bei ihnen grundsätzlich um einen Zwischenentscheid handelt (BGE 144 IV 321 E. 2.3 S. 328 f.). Wenn die Rückweisung einzig noch der (rechnerischen) Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient und der Unterinstanz daher keinerlei Entscheidungsspielraum mehr verbleibt, nimmt die öffentlich-rechtliche Praxis des Bundesgerichts aber einen anfechtbaren (Quasi-) Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG an (BGE 145 III 42 E. 2.1 S. 45). Im Übrigen sind Rückweisungsentscheide im bundesgerichtlichen Verfahren aber nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar. Fehlen diese Voraussetzungen, bleibt die Möglichkeit, im Anschluss an den aufgrund des Rückweisungsentscheids neu ergehenden Endentscheid an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 142 II 363 E. 1.1 S. 366).

E. 2

Die Voraussetzungen für die nach dem Gesagten nur ganz ausnahmsweise mögliche sofortige Anfechtbarkeit des Rückweisungsentscheides beim Bundesgericht sind nicht dargetan und im Übrigen auch nicht ersichtlich. Ferner fehlt es auch an einem Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG), indem einzig festgehalten wird, die Tochter soll grundsätzlich Zeit mit dem Vater verbringen, aber dabei seien pragmatische Lösungen zu suchen und Verlässlichkeit sei wichtig.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.